

**Studienordnung
für den Masterstudiengang Fennistik
an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität
Greifswald
vom 12. August 2003**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG – M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398) hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung der Studienordnung für den Masterstudiengang Fennistik erlassen:

Inhalt

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienaufnahme
- § 3 Studienabschluss, Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikationsziel des Masterstudiengangs
- § 5 Lehrangebot und Studiengestaltung
- § 6 Veranstaltungsarten
- § 7 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 8 Vergabe von (ECTS-kompatiblen) Leistungspunkten
- § 9 Studienberatung

Zweiter Abschnitt: Mikromodule

- § 10 Mikromodule
- § 11 Kernbereich
- § 12 Ergänzungsbereich
- § 13 Qualifikationsziele der Mikromodule im Kernbereich
- § 14 Studienverlauf

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 15 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der „Gemeinsamen Prüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom ... (GPMa)“ und der „Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Fennistik vom 12. August 2003“ das Studium im Masterstudiengang Fennistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, insbesondere Inhalt, Aufbau und Schwerpunkte des Studiums.

§ 2 Studienaufnahme

(1) Das Studium im Masterstudiengang Fennistik kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Fennistik ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studium der Fennistik oder Finnougristik mit Schwerpunktbereich Finnisch. Zugelassen zum Masterstudiengang Fennistik wird in der Regel nur, wer den ersten Hochschulabschluss wenigstens mit der Gesamtnote "gut" (2,5) erworben hat.

§ 3 Studienabschluss, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Der Masterstudiengang wird mit der Masterprüfung als weitere berufsqualifizierende Prüfung abgeschlossen.

(2) Die Zeit, in der in der Regel das Masterstudium mit dem M.A.-Grad („Master of Arts“) abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester.

(3) Das Masterstudium gliedert sich in das Studium von einem Kernbereich und einem Ergänzungsbereich.

(4) Das Masterstudium gliedert sich in thematisch zusammenhängende Stoffgebiete (Mikromodule). Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester.

(5) Die Mikromodule werden jeweils mit einer Mikromodulprüfung abgeschlossen. Das Masterstudium (Masterstudiengang) wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen. Im Masterstudiengang Fennistik kann gemäß § 26 GPMa ab dem dritten Fachsemester die Masterarbeit geschrieben werden.

(6) Die für den erfolgreichen Abschluß des Masterstudiengangs Fennistik notwendige Arbeitsbelastung („work load“) beträgt insgesamt 3600 Stunden; dabei entfallen auf die Mikromodule im Pflicht- und Wahlpflichtbereich gemäß § 10 insgesamt 2700 Stunden und auf die Masterarbeit 900 Stunden.

§ 4

Qualifikationsziel des Masterstudiengangs

Der Masterstudiengang Fennistik führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Der Masterstudiengang Fennistik bereitet auf verschiedene Berufsfelder vor, unter anderem im wissenschaftlichen und kulturellen Bereich, in den Medien oder im Fremdenverkehrswesen und vermittelt die dafür erforderlichen wissenschaftlich vertieften Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die Studierenden sollen durch den Erwerb entsprechender sprachlicher, methodischer und kultureller Kompetenz zur Kommunikation in zwei ostseefinnischen Sprachen befähigt und auf den Erwerb fremdsprachiger Informationen sowie die Äußerung zu Sachverhalten im jeweiligen Sprachgebiet vorbereitet werden. Dabei ermöglichen in der Sprachwissenschaft erarbeitete Methoden und Theorien die grundlegende Beschäftigung mit historischen sowie aktuellen Sprachzuständen. Die in der Literatur- und Kulturwissenschaft vermittelten Theorie- und Methodenkenntnisse sowie kulturwissenschaftlichen Ansätze befähigen dazu, sich kompetent und problembewusst zu inner- und interkulturellen Zusammenhängen sowie zur Entwicklung der finnischen Literatur und Kultur zu äußern.

§ 5

Lehrangebot und Studiengestaltung

(1) Ein erfolgreiches Studium setzt den Besuch von Lehrveranstaltungen aus den Mikromodulen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (§ 10) voraus. Der Student hat die entsprechenden Kontaktzeiten eigenverantwortlich durch ein angemessenes Selbststudium zu ergänzen. Die jeweiligen Lehrkräfte geben hierzu für jedes Mikromodul rechtzeitig Studienhinweise, insbesondere Literaturlisten heraus, die sich an den Qualifikationszielen (§ 13) und an der Arbeitsbelastung (§ 10) des Mikromoduls zu orientieren haben.

(2) In den Mikromodulen des Masterstudiengangs Fennistik werden grundsätzlich jeweils verschiedene Lehrveranstaltungsarten angeboten. Über die Ausgestaltung des jeweiligen Mikromoduls hinsichtlich der konkreten Studieninhalte, der Aufteilung in Kontakt- und Selbststudienzeit und der Lehrveranstaltungsarten wird von den Lehrkräften im Rahmen der GPMa, der „Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Fennistik“ in der jeweils gültigen Fassung und dieser Studienordnung sowie unter Berücksichtigung der Arbeitsbelastung, der Qualifikationsziele und der Prüfungsanforderungen im übrigen selbständig entschieden.

(3) Standardisierte Lehrveranstaltungen werden in den Mikromodulen grundsätzlich nicht angeboten.

(4) Lehrveranstaltungen aus den Mikromodulen gemäß § 11 für das kommende Semester sind spätestens zwei Wochen nach Beginn der vorlesungsfreien Zeit bekannt zu geben.

(5) Die Philosophische Fakultät bietet im Rahmen der verfügbaren Mittel regelmäßig studienbegleitende Tutorien an.

(6) Über die Mikromodule im Pflicht- und Wahlpflichtbereich hinaus bietet die Fakultät im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten fakultative Lehrveranstaltungen an, die der Erweiterung und Vertiefung fennistischer Kenntnisse dienen. Im Hinblick auf ergänzende Lehrveranstaltungen kooperiert sie darüber hinaus mit anderen Fakultäten. Der Student kann vorbehaltlich entsprechender Zugangs- und Zulassungsbeschränkungen im Rahmen der Freiheit des Studiums Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge fakultativ besuchen.

§ 6 Veranstaltungsarten

(1) Die Mikromodule sollen sowohl Überblicks- als auch Vertiefungs- und Übungs- bzw. Anwendungskomponenten enthalten.

(2) Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen, Seminaren und Übungen angeboten. Zur Ergänzung können weitere Veranstaltungsarten, wie z.B. Tutorien und fachspezifische Exkursionen, angeboten werden.

1. Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes, der Vortragscharakter überwiegt.

2. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studenten durch Referate und/oder Hausarbeiten sowie Diskussionen das selbständige wissenschaftliche Arbeiten einüben.

3. Übungen fördern die selbständige Anwendung erworbener fachwissenschaftlicher und sprachpraktischer Kenntnisse auf konkrete Fragestellungen.

4. Exkursionen sollen den Studenten mit Feldern der Anwendung von Kenntnissen im Fach vertraut machen.

5. Tutorien dienen der individuellen und gruppenspezifischen Förderung der Studierenden.

§ 7

Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studenten, die für den Masterstudiengang Fennistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch;
2. Studenten, die für den Masterstudiengang Fennistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer ab dem dritten Versuch;
3. andere Studenten der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, soweit es sich nicht um Bewerber aus Abs. 2 handelt.

(2) Bewerben sich um die Lehrveranstaltung auch Studenten, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für andere Studiengänge eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind (einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch), so entscheidet zwischen diesen Bewerbern und den Bewerbern aus Abs. 1 Nr. 1 das Los. Bewerben sich um die Lehrveranstaltung auch Studenten, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für andere Studiengänge eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind (einschließlich der Wiederholer ab dem dritten Versuch), so entscheidet zwischen diesen Bewerbern und den Bewerbern aus Abs. 1 Nr. 2 das Los.

(3) Im übrigen regelt der Dekan von Amts wegen oder auf Antrag des Lehrenden die Zulassung nach formalen Kriterien.

(4) Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, daß den unter Abs. 1 Nr. 1 genannten Studenten durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

(5) Die Fakultät kann für die Studenten anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Masterstudiengang Fennistik eingeschriebenen Studenten nicht gewährleistet werden kann. Dies gilt nicht für Studenten, die nach ihrer Prüfungs- oder Studienordnung auf den Besuch dieser Lehrveranstaltungen angewiesen sind.

§ 8

Vergabe von (ECTS-kompatiblen) Leistungspunkten

(1) Die Grundsätze des (ECTS-kompatiblen) Leistungspunktesystems ergeben sich aus § 15 GPMa.

(2) ECTS-kompatible Leistungspunkte, im folgenden Leistungspunkte (abgekürzt LP), werden nur gegen den Nachweis einer in einem Mikromodul individuellen bzw. eigenständig abgrenzbaren erbrachten Leistung oder für die Masterarbeit vergeben. Eine individuelle bzw. eigenständig abgrenzbare Leistung ist nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Fennistik als mündliche Prüfung, als Klausur oder als schriftliche Hausarbeit zu erbringen. Für die Vergabe von Leistungspunkten genügt das Bestehen.

(3) Für das Bestehen der Masterprüfung ist neben der Bewertung sämtlicher, nach der GPMa, der Fachprüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen und der Masterarbeit mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) das Erbringen von insgesamt 120 Leistungspunkten erforderlich. Im übrigen sind die in den Mikromodulen gemäß § 10 zu erbringenden 90 Leistungspunkte Zulassungsvoraussetzung zur mündlichen Abschlussprüfung im Masterstudiengang Fennistik.

(4) Für den Masterstudiengang Fennistik werden insgesamt 120 Leistungspunkte vergeben. Davon entfallen auf die Mikromodule gemäß § 10 insgesamt 90 Leistungspunkte. Für die Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben. Nach Maßgabe des § 15 Abs. 4 GPMa werden für jedes Mikromodul die ihm zugeordneten Leistungspunkte in § 11 Abs. 1 ausgewiesen.

§ 9

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald während der angegebenen Sprechstunden.

(2) Die fachspezifische Studienberatung im Masterstudiengang Fennistik erfolgt durch den von der Fakultät benannten Fachvertreter in seinen Sprechstunden. Die Sprechstunden sind semesterweise bekannt zu geben und betragen pro Woche mindestens zwei Stunden. Sie sollen auch während der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden.

Zweiter Abschnitt Mikromodule

§ 10 Mikromodule

Im Masterstudiengang Fennistik werden im Pflichtbereich/Wahlpflichtbereich Mikromodule im Gesamtumfang von 90 Leistungspunkten (2700 Stunden Arbeitsbelastung) studiert. Davon entfallen auf den Kernbereich sechs Mikromodule in einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten (1800 Stunden). Auf den Ergänzungsbereich entfallen Mikromodule im Gesamtumfang von mindestens 30 Leistungspunkten (900 Stunden), davon Mikromodule zum Studium einer weiteren Sprache oder zur Vertiefung der Kenntnisse des Estnischen im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten (300 Stunden). Auf die Masterarbeit entfallen 30 Leistungspunkte (900 Stunden).

§ 11 Kernbereich

(1) Im Kernbereich des Masterstudiengangs Fennistik werden folgende Mikromodule mit einer Arbeitsbelastung von jeweils 300 Stunden und einer Wertigkeit von jeweils zehn Leistungspunkten studiert:

1. Mikromodul „Synchrone Sprachwissenschaft“*
2. Mikromodul „Diachrone Sprachwissenschaft“
3. Mikromodul „Vertiefte Sprachwissenschaft“
4. Mikromodul „Übersetzen und Kommunikation“*
5. Mikromodul „Finnische Literatur und Kultur I“*
6. Mikromodul „Finnische Literatur und Kultur II“
7. Mikromodul „Finnische Literatur und Kultur III“.
8. Mikromodul „Estnisch I“**

(2) Die mit einem Stern gekennzeichneten Mikromodule beginnen grundsätzlich nur im Wintersemester, die mit zwei Sternen gekennzeichneten Mikromodule beginnen nur im Sommersemester.

(3) Im Masterstudiengang Fennistik sind die Schwerpunktbildungen „Sprachwissenschaft“ und „Literatur und Kultur“ möglich.

(4) Bei der Schwerpunktbildung „Sprachwissenschaft“ sind die Mikromodule 1, 2, 4, 5 und 8 obligatorisch. Die Mikromodule 3 und 6 sind wahlobligatorisch. Von ihnen ist eines zu absolvieren.

(5) Bei der Schwerpunktbildung „Literatur und Kultur“ sind die Mikromodule 1, 4 – 6 und 8 obligatorisch. Die Mikromodule 2, 3 und 7 sind wahlobligatorisch. Von ihnen ist eines zu absolvieren.

(6) Die Mikromodule 4, 5 und 8 erstrecken sich in der Regel über zwei Semester. Die Mikromodule „Finnische Literatur und Kultur I-III“ bauen nicht aufeinander auf.

§ 12 Ergänzungsbereich

(1) Im Ergänzungsbereich werden Mikromodule im Gesamtumfang von mindestens 30 Leistungspunkten wahlobligatorisch absolviert. Davon entfallen Mikromodule im Gesamtumfang von mindestens 10 Leistungspunkten auf das Studium einer weiteren Fremdsprache oder die Vertiefung der Kenntnisse der estnischen Sprache.

(2) Die Mikromodule des Ergänzungsbereiches sind grundsätzlich aus dem Angebot der B.A. und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät zu wählen.

(3) Zum Erwerb von Fremdsprachenkompetenz können Mikromodule aus dem B.A.-Studiengang der Philosophischen Fakultät gewählt werden. Sinnvoll ist das Studium einer slawischen, nordischen oder baltischen Sprache.

(4) Auf begründeten Antrag hin können Mikromodule aus anderen Studiengängen der Philosophischen Fakultät bzw. aus anderen Studiengängen der Universität Greifswald gewählt werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten. Die Genehmigung erteilt der Prüfungsausschussvorsitzende.

§ 13 Qualifikationsziele der Mikromodule im Kernbereich

Die Mikromodule des Masterstudiengangs Fennistik werden mit jeweils folgenden Qualifikationszielen studiert:

1. Mikromodul „Synchrone Sprachwissenschaft“: qualifiziertes Fachwissen und anwendungsbereite Überblickskenntnisse in der synchronen fennistischen Sprachwissenschaft, Vervollkommnung der fremdsprachlichen Kompetenz durch sprachpraktische Übungen
2. Mikromodul „Diachrone Sprachwissenschaft“: qualifiziertes Fachwissen und anwendungsbereite Überblickskenntnisse in der diachronen fennistischen Sprachwissenschaft
3. Mikromodul „Vertiefte Sprachwissenschaft“: qualifiziertes Fachwissen und anwendungsbereite Überblickskenntnisse in der diachronen und/oder synchronen fennistischen Sprachwissenschaft, die in einem sprachwissenschaftlichem Spezialgebiet zu vertieftem Spezialwissen erweitert werden. Vervollkommnung der fremdsprachlichen Kompetenz durch sprachpraktische Übungen.
4. Mikromodul „Übersetzen und Kommunikation“: weitere Vervollkommnung der bereits erworbenen Kenntnisse in der finnischen Sprache, die es ermög-

lichen eine qualifizierte und möglichst uneingeschränkte Kommunikation in Wort und Schrift zu führen. Hinzu kommt der Erwerb übersetzerischer Grundfähigkeiten.

5. Mikromodul „Finnische Literatur und Kultur I“: qualifiziertes literaturwissenschaftliches Fachwissen und anwendungsbereite Überblickskenntnisse in der finnischen Literatur- und Kulturgeschichte.

6. Mikromodul „Finnische Literatur und Kultur II“ qualifiziertes literaturwissenschaftliches und/oder kulturwissenschaftliches Fachwissen und anwendungsbereite Überblickskenntnisse in der Geschichte der finnischen Literatur, das zu vertieftem Spezialwissen über kulturelle Epochen bzw. Literaturepochen, Gattungen und AutorInnen erweitert wird. Vervollkommnung der fremdsprachlichen Kompetenz durch sprachpraktische Übungen

7. Mikromodul „Finnische Literatur und Kultur III“ qualifiziertes literaturwissenschaftliches und/oder kulturwissenschaftliches Fachwissen und anwendungsbereite Überblickskenntnisse in der Geschichte der finnischen Literatur, das zu vertieftem Spezialwissen über kulturelle Epochen bzw. Literaturepochen, Gattungen und AutorInnen vertieft wird.

8. Mikromodul „Estnisch I“: Erwerb von Grundkenntnissen der estnischen Sprache.

§ 14 Studienverlauf

(1) Die Mikromodule des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs gemäß § 10 sind vom Studenten zu absolvieren.

(2) Unbeschadet der Freiheit des Studenten, den zeitlichen und organisatorischen Verlauf seines Studiums selbst verantwortlich zu planen, wird der im Anhang beschriebene Studienverlauf als zweckmäßig empfohlen (Musterstudienplan). Für die qualitativen und quantitativen Beziehungen zwischen der Dauer der Mikromodule und der Leistungspunkteverteilung einerseits sowie den Lehrveranstaltungsarten und SWS andererseits wird ebenfalls auf den Musterstudienplan verwiesen.

Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 19. Juni 2002 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG (Schreiben des Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom , Az: .

Greifswald, 12. August 2003

Der Rektor
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Veröffentlichungsvermerk: veröffentlicht durch Aushang am _____.